

FRAGEN ZUM MUTTERSCHUTZ und Kündigungsschutz - Aufsichtsbehörde

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung für Arbeitsschutz und Umwelt
Standort Frankfurt
Gutleutstr. 114
60327 Frankfurt
Tel.: 069 – 2714-0

ALG II und SOZIALGELD

Kommunales Center für Arbeit
KCA Hanau
Eugen-Kaiser Str. 7
63450 Hanau
Tel.: 06181 – 292-28300 u. -28301

KCA Maintal, Moosburger Weg 2
Tel.: 06181 – 292-45030

KCA Gelnhausen, Zum Wartturm 1
Tel.: 06051 – 9741-47145 u. -47146 u. -47147

KCA Schlüchtern, Gartenstr.5
Tel.: 06661 – 970-18601

HEBAMMEN UND FAMILIENHEBAMMEN

www.hebammensuche.de oder www.hebliste.de

weitere INTERNETTIPPS:

www.familienplanung.de oder www.schwanger-info.de,
www.familien-wegweiser.de , www.vamv.de

Die hier aufgeführten Hilfen sind **Möglichkeiten**, die individuell **im Beratungsgespräch** sowie beim Jugendamt, der Wohngeldstelle, der Agentur für Arbeit, dem zuständigen Komm. Center f. Arbeit, etc. im Detail **abzuklären** sind.
Angaben ohne Gewähr, Stand 05/2020

KONTAKTADRESSEN

ELTERNGELD

-Versorgungsamt Fulda
Washingtonallee 2
36041 Fulda
Tel: 0661 – 6207-0 (Zentrale)

-Versorgungsamt Frankfurt
Walter-Möller Platz 1
60439 Frankfurt
Tel.: 069 – 1567-1 (Zentrale)

-Versorgungsamt Gießen
Südanlage 14a
35390 Gießen
Tel: 0641 - 79360

KINDERGELD / KINDERZUSCHLAG

Familienkasse der Agentur für Arbeit in Hanau
Am Hauptbahnhof 1
63450 Hanau
Tel.: 0800 – 4 5555 30
-Familienkasse Gießen
Nordanlage 60
35390 Gießen

ANTRÄGE ZUR BUNDESSTIFTUNG „MUTTER UND KIND“

pro familia oder Sozialdienst katholischer Frauen
Friedrichstr. 12
63450 Hanau
Tel.: 06181 - 364500

JUGENDÄMTER

Jugendamt Stadt Hanau
Am Markt 14-18
63450 Hanau
Tel.: 06181 – 295-0
www.hanau.de
Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 – 85-0
www.mkk.de



SOZIALE HILFEN IM ÜBERBLICK

Informationen für Schwangere

BERATUNGSSTELLE HANAU

Vor dem Kanaltor 3
63450 Hanau
Tel.: 06181 - 21854
Fax: 06181 – 21816

hanau@profamilia.de
www.profamilia.de/hanau

Telefonzeiten:

Montag u. Dienstag 15 - 18 Uhr
Mittwoch u. Freitag 9 - 12 Uhr

HILFEN	Geld aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	Mutterschaftsgeld (und Arbeitgeberzuschuss) für erwerbstätige Frauen	Mutterschaftsgeld für Empfängerinnen von ALG I	Elterngeld Elterngeldrechner: www.bmfsfj.de www.elterngeld-plus.de	Kindergeld	Unterhaltsvorschuss www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen	ALG II und Sozialgeld Soziale Grundsicherung	Wohngeld	Kinderzuschlag für gering verdienende Eltern
WO?	pro familia oder Sozialdienst Kath. Frauen (Antrag kann nur einmal gestellt werden)	Krankenkasse* und Arbeitgeber *für Frauen, die privat versichert sind od. familiervers. mit geringfügiger Beschäftigung, ist zuständig: Bundesamt für Soziale Sicherung, Mutterschaftsgeldstelle, Fr.-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn (T. 0228/619-1888) www.mutterschaftsgeld.de	Krankenkasse	Versorgungsamt (Antrag unter: www.familienatlas.de)	Familienkasse der Agentur für Arbeit 01801/ 546337 (www.familienkasse.de) oder Arbeitgeber (Öffentlicher Dienst)	Jugendamt	Kommunales Centrum für Arbeit (KCA) Amt für Soziale Grundsicherung	Wohngeldstelle der Stadt oder des Kreises www.wohngeldrechner.nrw.de	Bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner
WANN?	Nur während der Schwangerschaft	Ab Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt)	wie links	Direkt nach der Geburt des Kindes / nach Ende Mutterschaftsgeld (rückwirkend höchstens für 3 Monate vor Antragstellung)	Direkt nach der Geburt des Kindes	Jederzeit nach der Geburt; gültig ab Antragstellung; 1 Monat rückwirkend	Ab 13. Schwangerschaftswoche Ab Antragstellung	Ab Antragstellung	Ab Antragstellung
WIEVIEL/WAS?	Abhängig vom Einkommen oder einer besonderen Notlage	Gesetzliche Krankenkasse* zahlt maximal 13 € pro Tag, Arbeitgeber stockt bis zum vorherigen Nettoverdienst auf. *Bei Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes: Einmalig höchstens 210 €	In Höhe des Arbeitslosengeldes I	Min. 300 € monatlich Max. 1800 € monatlich. Zwischen 65-100% vom maßgeblichen Nettoeinkommen Geschwisterbonus: Mind.75€ oder 10% Mehrlingszuschlag 300€	1.+2. Kind: 204 € 3. Kind: 210 € 4. Kind: 235 €	Kinder von 0-6 Jahre: 165 € Kinder von 6-11 Jahre: 220 € Kinder von 12-17Jahre 293 €	Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere Pauschalen möglich für 1. Schwangerschafts-bekleidung 2. Babyerstaussattung 3. Hilfen nach der Geburt: Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze, etc.	Abhängig vom Einkommen, der Miete, Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Bis zu 185 € monatlich pro Kind
WIE LANGE?	In der Regel einmalige Zahlung; darf nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden.	Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d.h. 6 Wochen vor der Geburt u. 8 Wochen nach der Geburt (bei Frühgeburten und Mehrlingen bis zu 12 Wochen nach der Geburt)	wie links	Elterngeld bis zum 1. Geburtstag möglich + 2 Partnermonate. Alleinerziehende bis 12 Monate/14 Monate bei vorheriger Erwerbstätigkeit 1 Basiselterngeldmonat = 2 Elterngeld Plus Monate	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Vom 19.-25. Lebensjahr auf Antrag, unter bestimmten Voraussetzungen	Bis zum 18.Lebensjahr (von 12-18 Jahren nur wenn: Kind nicht auf Hartz IV-Leistungen angewiesen ist oder alleinerziehender Elternteil Einkommen hat.(Mind. 600€ brutto)	Ab der 13. SSW bis zur Geburt Einmalig	Der Antrag muss alle 12 Monate neu gestellt werden	Unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
VORAUSSETZUNG	Kein Rechtsanspruch auf Vergabe der Gelder	Ärztliche Bescheinigung (oder von der Hebamme) über voraussichtlichen Tag der Entbindung, Nach Entbindung der Krankenkasse die Geburtsurkunde vorlegen Rechtsanspruch	Anspruch auf Arbeitslosengeld I ansonsten wie links Rechtsanspruch	Elternzeit: muss schriftlich mindestens 7 Wochen vorher beim Arbeitgeber mitgeteilt werden Rechtsanspruch	Unabhängig vom Einkommen Rechtsanspruch	Der andere Elternteil wohnt nicht im gleichen Haushalt und leistet keinen bzw. nur unregelmäßig Unterhalt. Rechtsanspruch	Abhängig vom Einkommen der im Haushalt lebenden Personen Rechtsanspruch	Für Personen mit geringem Einkommen Rechtsanspruch	Für Eltern, die mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder Rechtsanspruch